



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 18.11.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:45 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Jany, Christopher

Vertretung für 1. BGM

Mitglieder

Bohnhoff, Armin, Dr.
Breunig, Stefan
Elbert, Winfried
Fischer, Klaus
Hartmann, Markus
Knecht, Richard
Kunisch, Günter
Weber, Heidi

Vertretung für Herrn Paul Klimmer

Schriftführer

Becker, Ralf

Abwesende und entschuldigte Personen:

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

entschuldigt

Mitglieder

Axt, Joachim
Klimmer, Paul

entschuldigt
entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.10.2021
- 2 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen
 - 2.1 Platzgestaltung Burenstraße / Lindenstraße
 - 2.2 Beschilderung Toilettenanlage
 - 2.3 Wetterhahn Oberes Tor Altstadt
 - 2.4 Friedhof Obernburg
 - 2.5 Geschwindigkeitsbeschränkungen Obernburg Nord
- 3 Kurzzeitparken vor Sparkasse **283/2021**
Beratung und Beschlussfassung
- 4 Baugenehmigung - Am Südhang 26, FINr. 1000/85, Neubau einer **275/2021**
Doppelhaushälfte mit Garage
Beratung und Beschlussfassung
- 5 Baugenehmigung - Siegfriedstraße 10, FINr. 2637/62, Neubau eines **276/2021**
Einfamilienhauses mit Doppelcarport
Beratung und Beschlussfassung
- 6 Baugenehmigung - Mömlingtalring 138, FINr. 6680/62, Umbau eines **279/2021**
Zweifamilienhauses
Beratung und Beschlussfassung
- 7 Nutzungsänderung - Sonnenstraße 9, FINr. 5455/9, Garage in ge- **269/2021**
werblichen Lagerraum
Beratung und Beschlussfassung
- 8 Nutzungsänderung / Werbeanlage - Römerstraße 22, FINr. 273, Nut- **255/2021**
zungsänderung Wohnung zu Psychotherapiepraxis, Errichtung einer
Werbeanlage
Beratung und Beschlussfassung
- 9 Anfragen
 - 9.1 Parkplätze Römerstraße
 - 9.2 3G- Regel für öffentliche Sitzungen
 - 9.3 Beschlüsse bei öffentlichen Vergaben

Der 2. Bürgermeister Christopher Jany eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.10.2021

Es gibt keine Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.10.2021. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

TOP 2 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen

TOP 2.1 Platzgestaltung Burenstraße / Lindenstraße

Die alternativ zur ursprünglich geplanten Linde vorgeschlagene, klimaangepasste Hopfenbuche wurde nach Freigabe durch die Regierung von Unterfranken vom beauftragten Unternehmen SoKo - Bau zum Preis von ca. 950,- Euro inkl. USt. und Frachtkosten geliefert und eingesetzt. Die Kosten des Baumes betragen 650,- Euro netto.

Der Bauzeitenplan für die weitere Fertigstellung sieht derzeit wie folgt aus:

- Erstellung Gehweg mit behindertengerechtem Buseinstieg: nach Fertigstellung der Sanierungsmaßnahme B 469 (Wegfall des Umleitungsverkehrs)
- Fahrgastunterstand: Februar 2022
- Sitzbänke: Februar 2022
- Wandanstrich: je nach Witterung noch in diesem Jahr

TOP 2.2 Beschilderung Toilettenanlage

Die angeregte Hinweisbeschilderung für die neue Toilettenanlage an der Annakapelle ist durch den städtischen Bauhof erfolgt.

TOP 2.3 Wetterhahn Oberes Tor Altstadt

Der durch die Bauarbeiten am Objekt Römerstraße 8 beschädigte Wetterhahn auf dem Oberen Tor wird derzeit durch den städtischen Bauhof restauriert und noch in diesem Jahr wieder installiert. Die Kosten für die Montage und Reparatur werden durch den Verursacher getragen.

TOP 2.4 Friedhof Obernburg

Die auf dem Gelände noch befindlichen „Stolperstellen“ werden in der 47. Kalenderwoche durch den städtischen Bauhof beseitigt.

TOP 2.5 Geschwindigkeitsbeschränkungen Obernburg Nord

Die durch das Gremium am 19.11.2020 beschlossene Einrichtung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo- 30- Zonen) im Bereich Obernburg Nord wird jetzt umgesetzt. In der üblichen Testphase von drei Monaten werden gegebenenfalls notwendige Anpassungen vorgenommen.

TOP 3	Kurzzeitparken vor Sparkasse Beratung und Beschlussfassung
--------------	---

Sachverhalt:

Kreisbaumeister Andreas Wosnik hatte in der Sitzung am 28. Oktober 2021 im Stadtrat den Bedarf des Landratsamtes an öffentlichen Stellplätzen in der Römerstraße und in der Oberen Gasse im Sparkassengebäude, insbesondere für die künftige Kfz-Zulassungsstelle vorgestellt. Bereits in einer Arbeitsbesprechung zwischen dem Kreisbauamt und der Stadtverwaltung vor einigen Wochen wurde der Wunsch vorgetragen, dass die drei öffentlichen Stellplätze in der Römerstraße vor dem Sparkassengebäude und die beiden Stellplätze entlang der Gebäudewand in der Oberen Gasse mit einer Parkzeitbeschränkung belegt bzw. als Kurzzeitparkplätze ausgewiesen werden sollten.

Der Umzug des Landratsamtes Miltenberg (Kfz-Zulassungsstelle, Führerschein- und Wohngeldstelle sowie des Jugendamtes) von der alten Obernburger Dienststelle in die Sparkasse fand bereits am 8. und 9. November statt. Laut Kreisbaumeister Andreas Wosnik wird die Anzahl der vorzuführenden Fahrzeuge weitaus geringer als die Anzahl der Kunden der Zulassungsstelle sein. Insgesamt sollen fünf Stellplätze mit einer Parkdauer bis zu 30 Minuten vorgesehen werden.

In der Tiefgarage sind vier Stellplätze für Dienstfahrzeuge des Landratsamts und vier weitere Stellplätze für Kunden nutzbar. Außerdem können die Stellplätze am Mainufer und an der Annakapelle genutzt werden. Das Landratsamt ist überzeugt, dass es nicht zu einem Verkehrschaos kommen wird, insbesondere deswegen, weil in der Zulassungsstelle mit Terminvereinbarung gearbeitet wird. Auf das Protokoll der Stadtratssitzung vom 28.10.2021 wird verwiesen.

Beratung:

Das Gremium spricht sich gegen eine unterschiedliche Regelung der Parkraumbewirtschaftung innerhalb der Altstadt aus. Es wird angeregt, ein neues Gesamtkonzept zur öffentlichen Parkraumnutzung zu erarbeiten. Die Ausweisung der Kurzzeitparkplätze sollte zunächst ergebnisoffen auf Probe erfolgen.

Beschluss:

Die drei Parkplätze in der Römerstraße 18 bis 24 vor der Sparkasse werden als kostenlose Kurzzeitparkplätze ausgewiesen und sind für alle Autofahrer zugänglich. Es findet keine Reservierung für Kunden des Landratsamts statt. Die maximale Parkzeit wird auf 30 Minuten begrenzt und kann nicht verlängert werden. Die Nutzung ist durch die sogenannte Brötchentaste am Parkscheinautomaten kostenlos. Die beiden Parkplätze in der Oberen Gasse sind bereits heute als Kurzzeitparkplätze ausgewiesen. Diese Regelung bleibt bestehen.

Ja 8 Nein 1 beschlossen

TOP 4	Baugenehmigung - Am Südhang 26, FlNr. 1000/85, Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]
Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Lage: Am Südhang 26, FlNr. 1000/85 Gemarkung Eisenbach

Beschreibung:

Auf dem Flurstück soll in Erstbebauung ein Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte und separater Doppelgarage errichtet werden. Das Gebäude ist als zweigeschossiges Wohnhaus mit Erdgeschoss als Sockelgeschoss, einem Obergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss geplant. Das Dachgeschoss stellt kein Vollgeschoss nach Landesbauordnung dar. Als Dachform ist ein Satteldach mit Dachliegefenstern vorgesehen.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Ober der Straße“. Für das betroffene Flurstück ist die Bebauung mit einer grenzständigen Doppelhaushälfte festgesetzt. Die betroffenen Nachbarn wurden beteiligt und haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt. Die gemäß Stellplatzsatzung erforderlichen zwei Stellplätze werden auf eigenem Grund nachgewiesen.

Für die Durchführung des Vorhabens ist eine Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich. Die Doppelgarage überschreitet die festgesetzte Baugrenze um 0,88 m auf einer Länge von 6,00 m. Die Überschreitung ist als geringfügig anzusehen, die Grundzüge der Planung werden nicht verletzt.

Beratung:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Dem Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses als Doppelhaushälfte mit Doppelgarage auf dem Flurstück 1000/85 der Gemarkung Eisenbach gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Der erforderlichen Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu Überschreitung der Baugrenze durch die Doppelgarage wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

TOP 5 Baugenehmigung - Siegfriedstraße 10, FlNr. 2637/62, Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]
Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport
Lage: Siegfriedstraße 10, FlNr. 2637/62 Gemarkung Obernburg

Beschreibung:

Auf dem Flurstück soll in Erstbebauung ein Einfamilienhaus mit integriertem Doppelcarport errichtet werden. Das Gebäude ist als zweigeschossiges Wohnhaus mit Satteldach geplant. An die nördliche Traufseite schließen ein eingeschossiger Flachbau und eine Terrasse an. Die auf dem Flurstück bereits vorhandene Doppelgarage bleibt unverändert bestehen.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Eichenhöhle“. Die betroffenen Nachbarn wurden beteiligt und haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt. Die gemäß Stellplatzsatzung erforderlichen zwei Stellplätze werden auf eigenem Grund nachgewiesen.

Für die Durchführung des Vorhabens sind nachfolgende Befreiungen von den Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich:

1. Traufhöhe bergseitig

Die auf maximal 3,00 m festgesetzte Traufhöhe wird um 0,29 m überschritten. Dies ist für eine ausreichende Innenhöhe bei erforderlicher Dachdämmung notwendig. Die Überschreitung kann als geringfügig betrachtet werden.

2. Baugrenzen

Der Carport überschreitet die südliche Baugrenze um ca. 5,00 m im Mittel auf einer Länge von 7,50 m. Durch den Erhalt der Bestandsgarage ist eine Errichtung des Carports innerhalb der Baugrenzen nicht möglich. Ein Mindeststauraum von 3,00 m vor dem Carport wird freigehalten.

Der Balkon oberhalb des Carports überschreitet die südliche Baugrenze um ca. 1,80 m auf einer Länge von 4,50 m. Der Balkon nimmt weniger als ein Drittel der Gesamtlänge des Gebäudes in Anspruch. Der Bereich der Überschreitung liegt innerhalb des durch den Carport überschrittenen Bereiches.

Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beratung:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Dem Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf dem Flurstück 2637/62 der Gemarkung Obernburg gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Den erforderlichen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Überschreitung der Traufhöhe bergseitig sowie der Überschreitung der südlichen Baugrenze durch Carport und Balkon gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

TOP 6	Baugenehmigung - Mömlingtalring 138, FlNr. 6680/62, Umbau eines Zweifamilienhauses Beratung und Beschlussfassung
--------------	---

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: [REDACTED]

Vorhaben: Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses

Lage: Mömlingtalring 138, FlNr. 6680/62 Gemarkung Obernburg

Beschreibung:

An der südöstlichen Seite des Bestandsgebäudes soll ein 48 m² großer eingeschossiger Anbau mit Flachdach errichtet werden. Das Vorhaben dient der Schaffung einer zusätzlichen Wohneinheit.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Am Mühlrain I+II“. Die betroffenen Nachbarn wurden beteiligt und haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt. Auf dem Grundstück werden insgesamt vier Stellplätze nachgewiesen.

Gemäß der Festsetzungen im Bebauungsplan sind eingeschossige Wohngebäude mit Sattel- oder Walmdach auszuführen. Der Anbau soll aus konstruktiven und praktischen Gründen mit einem Flachdach versehen werden, um eine Kollision mit dem weit überstehenden Satteldach zu vermeiden. Eine vollständige Neukonstruktion des Daches soll aus wirtschaftlichen Gründen vermieden werden. Da der Anbau im Verhältnis zum Haupthaus untergeordnet, fügt sich diese vom Bebauungsplan abweichende Ausführung in das bestehende Umfeld ein.

Beratung:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Dem Antrag auf Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten auf dem Flurstück 6680/62 der Gemarkung Obernburg gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Der erforderlichen Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung des Bebauungsplanes zur vorgeschriebenen Dachform wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

TOP 7	Nutzungsänderung - Sonnenstraße 9, FlNr. 5455/9, Garage in gewerblichen Lagerraum Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragssteller/Bauherren: [REDACTED]

Vorhaben: Nutzungsänderung einer Garage zu einem Lagerraum

Lage: Sonnenstraße 9, FlNr. 5455/9 Gemarkung Obernburg

Beschreibung :

Eine Teilfläche von ca. 22 m² der bestehenden Doppelgarage soll als gewerblicher Lagerraum genutzt werden. Gegenstand des Gewerbes ist die Gründung einer Heizungs- und Sanitärfirma durch die Antragsteller. Der Raum wird zur Lagerung von üblichen Betriebs- und Verbrauchsmaterialien benötigt, welche dann an anderem Ort verbaut werden. Es werden keine Gefahrstoffe nach §2 GefStoffV gelagert. Ein Werkstattbetrieb oder Kundenverkehr ist nicht vorgesehen. Materialanlieferungen erfolgen ca. 2-3-mal pro Woche zwischen 07:00 Uhr und 15:00 Uhr.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Nördlich der Eisenbacher Straße II“ in einem allgemeinen Wohngebiet. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind hier nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig.

Nach der Kommentierung in Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger (BauGB) stört ein Betrieb, wenn er nach seiner typischen Nutzungsweise nicht gebietsverträglich ist. Bedeutsam für die

Beurteilung der Gebietsverträglichkeit sind alle mit der Zulassung des Betriebs nach seinem Gegenstand, seiner Struktur und Arbeitsweise typischerweise verbundenen Auswirkungen auf die nähere Umgebung; dabei sind die Art und Weise der Betriebsvorgänge, der Umfang, die Häufigkeit und die Zeitpunkte dieser Vorgänge der damit verbundene An- und Abfahrtverkehr sowie der Einzugsbereich des Betriebes zu berücksichtigen (so zusammenfassend BVerwG Beschl. v. 25. 3. 2004 – 4 B 15.04, aaO vor §§ 1–15; VGH München Urt. v. 29. 12. 2003 – 25 N 98.3582, NVwZ 2005, 15 = BayVBl. 2004, 751 mwN)..

Aufgrund der vorliegenden Betriebsbeschreibung kann der Handwerksbetrieb nach seiner typischen Nutzungsweise als gebietsverträglich eingestuft werden. Der gemäß Stellplatzsatzung zusätzlich zur Wohnnutzung erforderliche Stellplatz wird auf eigenem Grund nachgewiesen.

Beratung:

Es wird vorgeschlagen, in die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauvorhaben einen Hinweis zur Einhaltung der Immissionsschutzvorschrift (TA Lärm) aufzunehmen.

Beschluss:

Dem Antrag auf Nutzungsänderung einer Garage zu einem Lagerraum, FINr. 5455/9 Gemarkung Obernburg, gemäß der eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 8	Nutzungsänderung / Werbeanlage - Römerstraße 22, FINr. 273, Nutzungsänderung Wohnung zu Psychotherapiepraxis, Errichtung einer Werbeanlage Beratung und Beschlussfassung
--------------	---

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr:

Vorhaben: Nutzungsänderung Wohnung zu Praxis, Anbringen einer Werbeanlage

Lage: Römerstraße 22, FINr. 273 Gemarkung Obernburg

Beschreibung:

Die im Dachgeschoss vorhandene Wohnung soll zukünftig als Praxis für Psychotherapie mit Büro- und Behandlungsräumen genutzt werden. Der Kunden- und Geschäftsbereich der Sparkasse wird verkleinert und im Gebäudebereich Römerstraße 22 untergebracht. Zu diesem Zweck wird die bestehende Werbeanlage an der Fassade Römerstraße 18 entfernt. Die neue Werbeanlage mit einer Gesamtfläche von 1,69 m² besteht aus der Wortmarke „Sparkasse“ mit Einzelbuchstaben in RAL 3050 (verkehrsrot) bei einer Länge von 2,75 m und einer Höhe von 0,615 m. Die Buchstaben werden mit LED-Elementen hinterleuchtet. Der Träger besteht aus Kunststoff-Zargenprofil in RAL 9007 (graualuminium).

Rechtslage:

Das Objekt befindet sich im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Römerstraße“ und innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Altstadt Obernburg“. Die Baugestaltungssatzung findet Anwendung. In einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO sind Anlagen für gesundheitliche Zwecke zulässig. Die gemäß Satzung für eine Bestellpraxis ohne erheblichen Besucherverkehr erforderlichen drei Stellplätze werden auf eigenem Grund nachgewiesen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Baugestaltungssatzung ist auch für Werbeanlagen unter 1 m² ein Genehmigungsverfahren erforderlich. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist nicht erkennbar. Der Sanierungsberater der Stadt Obernburg wurde um eine Stellungnahme gebeten und hat dem Vorhaben zugestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt, analog zu bestehenden beleuchteten Werbeanlagen innerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung, eine Betriebseinschränkung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages, um durch Verringerung der Lichtemissionen gesunde Wohnverhältnisse zu wahren.

Beratung:

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Dem Antrag auf Nutzungsänderung einer Wohnung zur Praxis für Psychotherapie und der Errichtung einer Werbeanlage an der Außenfassade, FlNr.273 Gemarkung Obernburg, gemäß den eingereichten Planunterlagen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt. Die Beleuchtung der Werbeanlage ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages auszuschalten.

einstimmig beschlossen

TOP 9 Anfragen

TOP 9.1 Parkplätze Römerstraße

Stadträtin Weber schlägt vor, für die Zeit der Baumaßnahme Römerstraße 32 zusätzliche Parkplätze durch entfernen der Pflanzkübel vor der Raiffeisenfiliale und dem Haushaltwarengeschäft „Recknagel“ bereitzustellen. Der 2. Bürgermeister erklärt, dass die Pflanzkübel zur Freihaltung des Sichtdreieckes der Oberen Gasse bzw. der Kaisergasse aufgestellt wurden, um Fahrzeugen dort eine ungehinderte Zufahrt zu ermöglichen. Zudem wären die entstehenden Restflächen in ihrer Größe gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen nicht mehr ausreichend.

TOP 9.2 3G- Regel für öffentliche Sitzungen

Stadtrat Hartmann regt an, zukünftig bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse für Besucher und Gäste die 3G- Regel anzuwenden, um Infektionen mit COVID 19 zu vermeiden. Der 2. Bürgermeister antwortet, dass eine Anwendung der 2G- Regel nicht zulässig ist und eine Umsetzung der 3G- Regel im Rahmen des Hausrechtes derzeit geprüft werde.

TOP 9.3 Beschlüsse bei öffentlichen Vergaben

Stadtrat Knecht fragt an, warum Vergabebeschlüsse an Firmen, welche mit Arbeiten am Bauvorhaben KITA „Abenteuerhaus“ beauftragt werden, nicht im Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss vorberaten werden. Der 2. Bürgermeister antwortet, dass gemäß Geschäftsordnung aufgrund der Höhe der Vergabesummen der Stadtrat das für Entscheidungen zuständige Gremium ist. Die Vorberatung durch einen Ausschuss ist hier nicht vorgesehen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt der 2. Bürgermeister Christopher Jany um 19:45 Uhr die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses.

Christopher Jany
2. Bürgermeister

Ralf Becker
Schriftführer